

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Bäume und Heister
Qualität mind. H. 60-100 cm): *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Rosa spec.* (Rosen), *Prunus spinosa* (Schiele), versch. Obstbeerensträucher
Innernhalb der Grünfläche GF 2 sind Streuobstbäume zu pflanzen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO), zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO:
1. Wohngebäude,
2. der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- & Speisewirtschaften sowie nicht störenden k., Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. §§ 16-21 BauVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Grundflächenzahl (§§ 10, 19 Abs. 1 BauVO)
Die Grundflächenzahl wird auf 1,2 festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von 1. Garagen und Stellplätze mit einer Zuladung, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO, 3. Bauleichen unterhalb der Geländeoberfläche, durch das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 300 m Hundert überschritten werden.

Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 Abs. 2-4 BauVO)
Die Geschossflächenzahl wird auf 1,2 festgesetzt.
Eine Überschreitung ist festgesetzte Geschossflächenzahl ist nicht zulässig.

Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauVO)
Innerhalb des Geltungsbereiches sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 4 BauVO Höchstgrenze festgesetzt.

Höhe der Bauteile (§ 16, 20 Abs. 2-4 BauVO)
Als max. Freihöhe wird festgesetzt: FH = max. 12,00 m, geringfügige Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden.
Höhenbegrenzung für die Errichtung der Fertihöhe der geplanten baulichen Anlage ist die Oberkante der fertig gestellten angrenzenden Erschließungsstraßen (OKFB = Oberste Fertige Straßenbelag + Ende Ausbaustufe) in Höhe der Gebäudemitte. Bei gleicher Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der OKFB in Höhe der Gebäudemitte maßgebend!

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO i.v.m. § 22 BauVO)
Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine offene Bauweise nur mit Einzel- oder Doppelhäusern und maximal zwei Wohneinheiten je Grundstück festgesetzt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen Ein Vortrieb von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihrer Zuladung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauVO, § 12 BauVO)
Stellplätze und Garagen: gem. § 14 Abs. 6 BauVO sind Stellplätze u. Garagen innerhalb u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
Nebenanlagen: Gemäß § 14 Abs. 6 BauVO sind innerhalb u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich der Bebauungsplan für sie keine besondren Flächen festgesetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 6 BauVO sind innerhalb des Bebauungsplans als fürfernmetrische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, „Zweckgebunden“ (sofern dies nicht mit einer Höhenbegrenzung von max. 1,20 m zusammenfällt) oder für Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO ist ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.
„Einfließungen“ entlang der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur und auch innerhalb eines standortgerechten Gehölzes („Gehölze“) sind in einer Höhe von max. 1,20 m, eine max. Einfließung (d. h. Mauerwerk) ist unzulässig.
Eine Beplanzung nach dem Prinzip heimischer, standortgerechter Arten ist zulässig.
Einfließungen im sonstigen Grundstücksbereich sind so anzulegen, dass durchgehende bzw. unaufbrauchend ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm über Geländeoberfläche eingehalten wird. (Grundnerische Festsetzungen)

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf max. zwei Einheiten pro Grundstück beschränkt.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Im Planungsgebiet sind keine Verkehrsflächen vorhanden.

8. Führung von überirdisch und unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Im Allgemeinen Wohngebiet und Vereinsanlagen und anlagen nur als unterirdische Leitungen und Anlagen zulässig! Die amaligenen Anlagen sind entweder im Mischnutzung zu führen

9. Mechanisch-hydrologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Klärung Sötern unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2000 maßgebenden Anforderungen. Die Schmutzwasserreinigung ist ordnungsgemäß gesichert zu erreichen.

10. Flächen für die Abfall- und Abwasserentsorgung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen sind zu sichern, unter Beachtung der entsprechenden DVW-Regeln. Eine Überprüfung von Erschließungsanlagen (Wege und Straßen) ist zulässig. Eine Überprüfung mit Wohnungsbau ist unzulässig.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Vorlesigungen der nicht bebauten Grundstücksfläche sind unzulässig!

12. Flächen die mit Fahrr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen und die Belebung der entsprechenden DVW-Regeln zu sichern. Die Überprüfung mit Erschließungsanlagen (Wege, Zufahrten und Straßen, Randstreuselungen) ist zulässig. Eine Überprüfung mit Wohnungsbau ist unzulässig.

13. Schuttschichten die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Planungsgebiet sind keine Schuttschichten vorhanden.

14. Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und 26a BauGB)
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 wird private Grünfläche (GF 1 und GF 2) festgesetzt. Die Grünflächen (GF 1) entlang der südlichen Grenz, oberhalb der Stützwände, werden mit der Zweckbestimmung „Straßengrün“ festgesetzt. Die Grünfläche (GF 2) nördlich des Wohngebäudes wird mit der Zweckbestimmung „Garten/ Streuobstwiese“ festgesetzt.
Innerhalb der Grünfläche sind bauliche Anlagen bzw. Versteigerungen zulässig. Für die Ver- und Entsorgung notwendige Einfriedungen und Einbrüche sind innerhalb der Grünfläche zulässig. Im Bereich der Grünfläche sind Wege sowie landschaftsgerechte Einzäunungen und Einfließungen zulässig.
Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgetreue und naturraumtypische Gehölze zu verwenden. Die Stämme können frei gewählt werden.
Erklärung / Begründung:
Die im nördlichen Plangebiet vorhandene Wassersfläche wird entsprechend der aktuellen Nutzung bzw. der geplanten Anpassungsmaßnahmen sowie gärtnerischer Nutzung als Grünfläche festgesetzt. Die Grünflächen entlang der Landstraße bzw. der Stützwände dienen der Eingrünung des Plangebietes. Damit wird sichergestellt, dass diese Flächen nicht baulich in Anspruch genommen wird. Zur Sicherung der notwendigen Ver- und Entsorgung dürfen Leitungen und Kanäle die Grünflächen queren.
Festsetzung nach Landesrecht:
Es wird festgesetzt, dass es auf den versiegelten Flächen und Baulücken entlang des Niederschlagswassers in Zisternen zu sammeln ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 44 BauSchG kommt. Vor der Bausufern sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen. Es wird festgesetzt, dass die Flächen nicht baulich in Anspruch genommen wird. Zur Sicherung der notwendigen Ver- und Entsorgung dürfen Leitungen und Kanäle die Grünflächen queren.
Bestrafte Festsetzung:
Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass eine bauliche Inanspruchnahme von Lebensräumen erst erfolgen darf, wenn nachgewiesen ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 44 BauSchG kommt. Vor der Bausufern sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen. Es wird festgesetzt, dass die Flächen nicht baulich in Anspruch genommen wird. Zur Sicherung der notwendigen Ver- und Entsorgung darf die Einführung einer Einfriedung erfolgen.

15. Straßenbeleuchtungsmast
Die im nördlichen Plangebiet vorhandene Wassersfläche wird entsprechend der aktuellen Nutzung bzw. der geplanten Anpassungsmaßnahmen sowie gärtnerischer Nutzung als Grünfläche festgesetzt. Die Grünflächen entlang der Landstraße bzw. der Stützwände dienen der Eingrünung des Plangebietes. Damit wird sichergestellt, dass diese Flächen nicht baulich in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung der notwendigen Ver- und Entsorgung dürfen Leitungen und Kanäle die Grünflächen queren.
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten und unterhalten sind.
Je angefangen 250 m² versiegelte Fläche sind mindestens ein Hochstamm oder mindestens fünf Sträucher aus der Pflanzliste zu pflanzen, die von Gehölzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Bei einer Einfriedung der Grundstücke mit Gehölzen sind schmittvertragliche einheimische Gehölze zu verwenden.
Im Umfeld von Kleineren Flächen sind inskepsientechnische blühende Pflanzen zu verwenden.
Bei der Planung muss pro Haushalt ein Wiesenraum von 12 m² vorhanden sein.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG GEM. BAUGB.I. V. M. BAUNVO UND PLANZO 1990

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 20 BauVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl II VG Zahl der zulässigen Vollgeschosse, hier maximal 2 Vollgeschosse II VG
GFZ 1,2 Geschossflächenzahl max. 2 WE Zahl der zulässigen Wohneinheiten, hier maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück max. 2 WE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauVO)
o Offene Bauweise

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünfläche p = privates Grün

SCHUTZ, PFLEGE-ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen „Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässer“

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestandsgebäude Wohnen
- Grundstückseinfahrt
- bestehende Stützmauer
- Abbruch
- bestehender TK-Schrank
- bestehende Bushaltestelle
- Kabelauflaufmast

GF 1 Straßengrün

GF 2 Garten/ Streuobstwiese

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB.I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO), zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO:
1. Wohngebäude,
2. der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- & Speisewirtschaften sowie nicht störenden k., Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. §§ 16-21 BauVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

Grundflächenzahl (§§ 10, 19 Abs. 1 BauVO)
Die Grundflächenzahl wird auf 1,2 festgesetzt.
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün-, bzw. Gartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten, dabei sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze entsprechend der Gehölzarten zu verwenden.

16. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

HINWEISE

energis
Die energies Netzgesellschaft mbH weist darauf hin, dass sich am Rand des Geltungsbereichs des Flurstücks mit der Nummer 702, Flur 10, Gemarkung Sötern und im Geltungsbereich des Flurstücks mit der Nummer 8496/25, Flur 36, Gemarkung Sötern:
• ein Kabelauflaufmast,
• eine 0,4-kV-Freileitung,
• eine Freileitung zur Straßenbeleuchtung
• ein Erdkabel mit angeschlossenen Straßenbeleuchtungsmasten sowie
• ein Telekommunikationspark

Der Kabelauflaufmasten der 0,4-kV-Freileitung sowie die Freileitung zur Straßenbeleuchtung entfallen im Zuge einer Verkehrsleitungsanlage in Abstimmung mit der Gemeinde Nohfelden.

17. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Stellplatzanlage (§ 47 LBG)
Abschließend ist der Landesbauordnung wird innerhalb des Geltungsbereiches die Zahl der Stellplätze je Wohneinheit auf zwei festgesetzt. Garagen und Carports können auf die Stellplatzanlage angesetzt werden.

18. Unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 85 Abs. 1 BauVO)
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün-, bzw. Gartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten, dabei sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze entsprechend der Gehölzarten zu verwenden.

19. Kabel- und Leitungsstrassen sowie Maste darf nicht überbaut bzw. beplant werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung freigehalten werden. Alle geplanten Einmautnahmen bei der Anlage der Leitungsstrassen, insbesondere Geländeversetzungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energie-Netzgesellschaft mbH.

**20. Feuerwehrmännische Dach und Dachreinigung größer 15° gegen die Wasgerichtete 3,00 m
Feuerwehrmännische Dach und Dachreinigung kleiner oder gleich 15° gegen die Wasgerichtete, 5,00 m**

21. Kabel- und Leitungsstrassen sowie Maste darf nicht überbaut bzw. beplant werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung freigehalten werden. Alle geplanten Einmautnahmen bei der Anlage der Leitungsstrassen, insbesondere Geländeversetzungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energie-Netzgesellschaft mbH.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Hohl“ in der Gemarkung Sötern und im Geltungsbereich des Flurstücks mit der Nummer 8496/25, Flur 36, Gemarkung Sötern:
• ein Kabelauflaufmast,

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan durch Durchführung einer Umweltprüfung § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde, wurde am 02.07.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird beschlossen, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegene Flurstücke innerhalb ihrer Grenzen und Bezeichnungen römischen Ziffern und Liegenschaftskataster überlassen.

Ausfertigung
Der Bebauungsplan „In der Hohl“ in der Gemarkung Sötern wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Nohfelden, den 19.04.2022

gez. Andreas Veit
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde am 22.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einreichnahme, die Vorratsabgabe und die Frist der Abgabe des Bebauungsplanes aufmerksam gemacht.
Nach getätigter Einreichung ist die Vorratsabgabe ab dem 01.05.2022 bis zum 15.05.2022 abgeschlossen.

Besteilungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „In der Hohl“ in der Gemarkung Sötern in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 beschlossen.

Feuerwehr
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Natur- und Artenschutz
Das Landesamt für Umwelt und Naturschutz weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Feuerwehr
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Landesamt für Umwelt und Naturschutz
Das Landesamt für Umwelt und Naturschutz weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Feuerwehr
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Feuerwehr
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Einheiten auszuführen. Sollten die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Maßnahmen, z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Brunnen, -leiche) eingesetzt werden, deren Ausführungen mit der Feuerwehr abzustimmen sind.

Feuerwehr
Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nohfelden weist darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Bekämpfung und zur Rettung von Personen bis zum Zugang des Grundstücks von der Feuerwehr ausreichend ist. Hierzu ist eine Löschleitung bis zum Grundstück zu legen. Der Löschangriff ist innerhalb von mindestens zwei Stunden zu bemessen und in einem Radius von 300 m aus maximal zwei Ein